

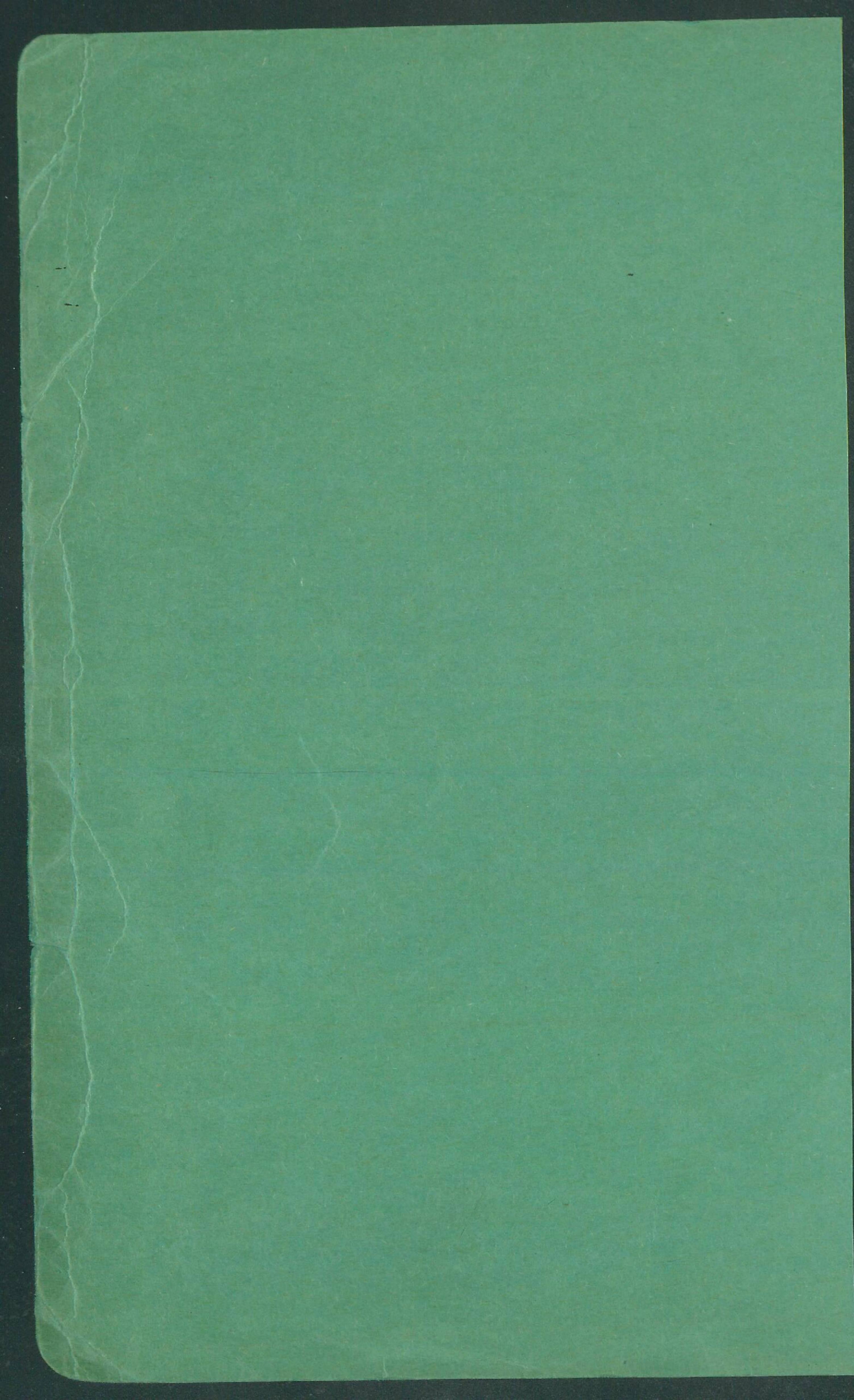
STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24/102 R. Nr. 1342



angefangen: _____
beendigt: _____
19_____

Thelen gegen Ille
Streitverkündung an
Max Durczak

38
1347



Landgericht Mannheim

Zivilkammer III

Aktenzeichen:

3 - 0 - 104/60

(Bitte auf allen Zuschriften angeben)

Mannheim, den 23. November 1960

Schloßhof, Fernspr. 58111 — Staatszentrale —

In Sachen
Thelen gegen Ille
wegen Schadensersatz

Nachdem der klägerische Vertreter die Klage zurückgenommen hat, wird der auf 1. Dezember 1960 bestimmte Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung aufgehoben.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob der Klagerücknahme zugestimmt wird.

Herrn
RA Dr. Heimerich

M a n n h e i m



Der Einzelrichter:
gez. Dr. Baader

Ausgefertigt:

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle 28. 7. 60.
Tel. nach R. B. Bernauer
Die Parteien haben sich ohne
Bernauer unverbindlich
verglichen.

OCIO MEDICO - 26 noviembre

miercoles 26 de noviembre

11:00 am

profesional

2111

1000 1000

00:00 00:00

comercio exterior e importación de medicamentos
y artículos farmacéuticos. Cada dispositivo que no tiene el
permiso de fabricación o importación no podrá ser
vendido en el país.

Presidente: 100

Ministro: 100

aprobado



Abschrift

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

III

- Zivilkammer

XVXVIVVXVXVXVXVX
Kammer für Handelssachen
3 0 104/60

27. Oktober

Mannheim, den

60

19

In Sachen⁺)

Thelen

Kläg..

Gegenwärtig:

Ger. Ass. Dr. Baseder
Landgerichtsrat

als Einzelrichter

Justizangestellte Zeilfelder
als Urkundsbeamtin

an Mandant
am 3.11.60
Me.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Bechtel

gegen

Herrn Ille

Bekl..

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
f. Streitverk. "

Dr. Bernauer
Dr. Heimerich

wegen Schadensersatzes

erschien en bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt

Dr. Bechtel

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt

Dr. Bernauer

3. für die Streitverk.: niemand

Das Gericht verweist auf den Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 16.8.1960 (Seite 2), wonach der Beklagte, Herr Ille, die Aufstellung des Klägers (ABL. 25) am 5.1.1960 anerkannt habe.

RA. Dr. Bernauer bestritt diesen Vortrag mit Nichtwissen. Der Streitbevollmächtigte des Beklagten wird hierauf auf § 138 Abs. IV ZPO hingewiesen. Er erklärte, er werde sich zu diesem Punkt äußern.

Auf Vorhalt des klägerischen Streitbevollmächtigten erklärte RA. Dr. Bernauer:

Nach Information meines Mandanten hat dieser sofort nach Einkunft der gegnerischen Anfrage mit Schreiben vom 9. September 1960 dem Kläger unmittelbar telefonisch sein Einverständnis in die Vornahme des Abbruchs der Beizungsanlage mitgeteilt.

Herrn

Prof. Dr. Dr. h. c.
H. Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim

Best.-Nr. 182

(ZP. 73 Iaa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw. (6a, A4, 10.60, 11.000, Z)

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Bezug nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Der Streitbevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus der Klagschrift vom 17.5.1960 (ABl.1).

Der Streitbevollmächtigte des Beklagten beantragte Klagabweisung gemäß Schriftsatz vom 11.6.1960 (ABl.8).

Beide Parteivertreter besprachen einen neuen Termin zur weiteren Vorbereitung zu bestimmen.

Hierauf erging und wurde verkündet

Gerichtsbeschluß:

1. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 1. Dezember 1960, vorm. 11 Uhr
Zimmer 24.

2. Die Akten Ille gegen Drczak -2 0 52/60- sollen am 26.11.1960 beim Landgericht Mannheim beigezogen werden.

Der Einzelrichter
gez. Dr. Baader

Die Urkundsbeamte
gez. Zeiffelder

Geschäftsstelle
des Landgerichts

Zivilkammer III

Aktenzeichen:

3-0-104/60

Es wird ersucht, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende **Akten-**
zeichen anzugeben.

Mannheim , den

7. Oktober 1960

Terminsnachricht

In Sachen

Thelen ./. Ille
wegen Schadensersatzes

Termin — zur — Fortsetzung der — Beweisaufnahme und — zur mündlichen Verhandlung ist
bestimmt auf: Donnerstag, den 27. Oktober 1960, vorm. 11.30 Uhr,

in das Landgericht Mannheim, Schlosshof, Zimmer 24

vor — dem Einzelrichter — der XXX Zivilkammer — der XOXOXOXOXOX Kammer für Handelssachen
— des Landgerichts Mannheim.

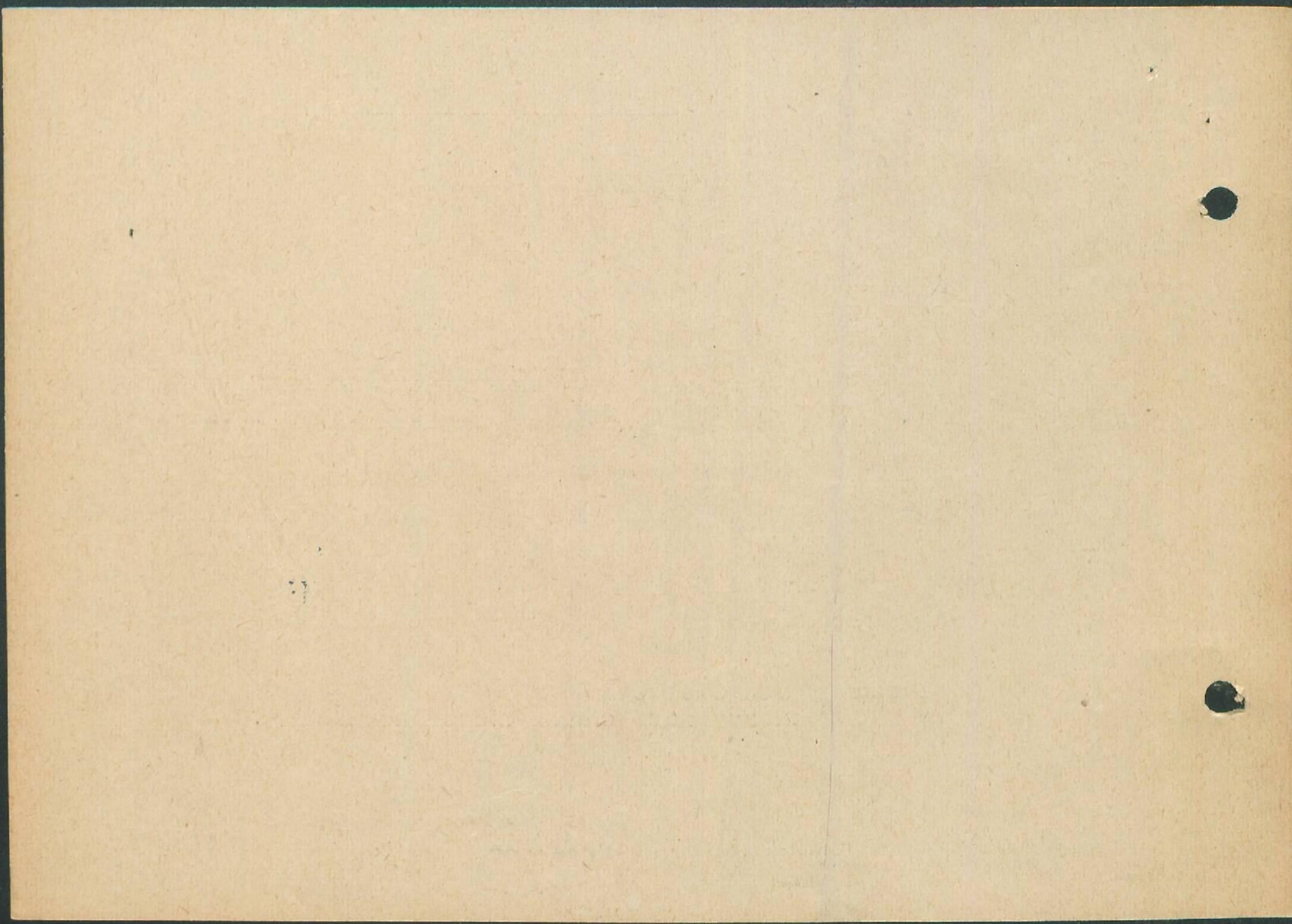
Hierzu werden Sie geladen.
Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen sind eingegangen.

Heim
RA. Dr. Heimerich
Mannheim

Best.-Nr. 196

(ZP. 94.) Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung in den
Fällen der §§ 349, 370 ZPO. (vergl. § 362 ZPO.) — Landgericht.
(6a; A5; 11.53; 4000.)





Rechtsanwalt
Oskar Bechtel
Mannheim
Qu 1, 13

Abschrift

Mannheim, den 16. August 1960
Tel.: 21724

An das
Landgericht - ZK 3 -
Mannheim

30104/60
Geg.erh.Abschr.
Letzt.Term.: 4.8.60

In Sachen
Thelen / Ille & Mark

Der gerichtlichen Anregung, das Verfahren bis zur Beendigung der Beweisaufnahme in dem Parallelprozeß beruhen zu lassen, wird zugestimmt.

Zusammenfassend trage ich noch folgendes vor:

1.) Ein gewisser Nikolaus Kiehn, der dem Kläger bereits bekannt war, meldete sich im Sommer letzten Jahres beim Kläger als Vertreter der Fa. Ille & Mark und legte dem Kläger nahe, doch eine Warmluftheizung in den Werkstatträumen der Schreinerei errichten zu lassen. Kiehn wies darauf hin, daß die Fa. Ille & Mark einen Spezialisten für derartige Heizungen, nämlich einen Herrn Durczak, habe. Kiehn verstand es schließlich, den Kläger für diese Heizungsanlage dadurch zu interessieren, daß er darauf hinwies, daß auch in Dillingen/Saar, also in nächster Nähe des Klägers, von der Fa. Ille & Mark gleichfalls eine Heizungsanlage in der Gastwirtschaft des Peter Fischer errichtet werde. Des Zusammenhangs halber sei an dieser Stelle bemerkt, daß die Beklagte auch die Heizungsanlage des Gastwirts Fischer vollständig falsch konstruierte, sodaß zur Vermeidung größerer Schadensersatzansprüche der Alleininhaber der Beklagten, nämlich Herr Ille, auf seine Kosten an Weihnachten 1959 einen Oelofen dort aufstellen ließ.

Beweis: Peter Fischer, Gastwirt, Dillingen/Saar,
Limbergstraße,
als Zeuge.

2.) Die Beklagte hat dann schließlich am 10.8.59 dem Kläger ein Angebot unterbreitet.

Anlage 1

Es sei darauf hingewiesen, daß der Briefkopf jenes Angebots lautet: "Ille & Mark, Inhaber: August Ille und Walter Mainz".

Drei Tage später, nämlich am 13.8.59, kam dann bereits ein Vertrag zustande, der auf den Voranschlag vom 10.8.59 bezug nimmt. Ich habe diesen Vertrag der Abschrift vom 20.5.60 beigefügt. Von Bedeutung ist, daß die Beklagte sich in dem Briefkopf aufführt als: "Ille & Mark, Inhaber: August Ille".

Außer jener schriftlichen Festlegung vom 13.8.59 wurde

noch vereinbart, daß die Konstruktion von Herrn Durczak angefertigt werden sollte und daß danach auch der Ausbau des Ofens zu erfolgen habe. Die Maurerarbeiten führe Durczak mit seinen Leuten aus, während der Kläger das gesamte Material zu beschaffen habe und mit seinen Leuten die Schlosser- und Blecharbeiten sowie die Verlegung der Wärmerohre und deren Eisen-Konsolen durchführen sollte. Der Kamin wurde ausdrücklich nach den Angaben des Herrn Durczak erbaut; dieser hat sogar selbst mitgearbeitet. Da der Kläger von Maurerarbeiten nichts versteht, hat er ausdrücklich abgelehnt, derartige Arbeiten selbst durchzuführen.

- 3.) Ich übergebe im Original eine einfache Zeichnung, die Durczak für die Anlage der Heizung angefertigt hat.

Anlage 2

Daraus ist ersichtlich, daß die 4 Räume der klägerischen Schreinerei dadurch mit Wärme versehen werden sollten, daß in dem größten Raum der Ofen als solcher in der Größe von ca 2,50 m zu 3,50 m und einer Höhe von 2,10 m aus Backstein erstellt werden sollte. Dieser Ofen wurde dann unterteilt in 3 Kammern, die mit U-Winkel-Flacheisen eingefasst und mit je 2 zweiflügeligen Türen versehen wurden. In diesen 3 Kammern ließ Durczak 3 Sägemehleinsatzöfen anbringen, die sich als vollkommen verfehlt und unpassend erwiesen, sodaß er sie selbst wieder abholte und den Kläger beauftragte, daß dieser 3 passende Sägemehlbehälter für diese Kammern herstelle.

- 4.) Unter Zeugen war vereinbart worden, da ja damit gerechnet werden mußte, daß ab Oktober 1959 die Kälte beginnt, daß die Anlage in etwa 4 Wochen, spätestens aber Ende September 1959, in Betrieb genommen werden könne.

Beweis: Frau Paula Thelen, Schwiegertochter des Klägers, Dillingen/Saar, Ostallee 7 als Zeugin.

Ich darf im übrigen auf den Vertrag vom 13.8.59 verweisen, wo vermerkt ist: "Lieferttermin: 4 Wochen".

Wie bereits in der Klageschrift geschildert, hat die Beklagte den Fertigstellungstermin nicht eingehalten und auch die gesetzte Nachfrist nicht beachtet. Deshalb hat der Kläger am 5.1.60 mit einem Begleitschreiben, in welchem er die geleisteten Zahlungen mit DM 870.-- und den Aufwand für Material und Arbeitszeit in Höhe von DM 2.408,17 (insgesamt also DM 3.278,17) forderte, der Beklagten eine genaue Aufstellung über die Sach- u. Dienstleistungen übersandt.

Anlage 3

Der Alleininhaber der Beklagten suchte daraufhin den Kläger auf und erkannte die Posten in der Aufstellung vom 5.1.60 an. Er bat lediglich den Kläger, noch etwas

дінамікою та відповідальністю за підтримку та розвиток
комунального сектора, який має величезну роль у стабілізації
економіки та соціального становища країни. Це може бути
зроблено за допомогою залучення державного капіталу до
розвитку комунального сектора та підвищення його ефективності.
Для цього необхідно створити спеціальну фундацію або
господарську компанію, яка буде відповідати за реалізацію
задуманих проектів та надання підтримки комунальному сектору.

Так, діяльність фундації буде заснована на принципах
застосування нових технологій та методів управління, які
зможуть забезпечити ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність
діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність
діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

діяльності комунального сектора. Це може бути зроблено за
последнім словом у сфері управління та технологій, які
забезпечують ефективність та економічну ефективність

zuzuwarten und hat dann, wie bereits vorgetragen, am 27.2.60 an den Kläger eine Teilzahlung in Höhe von DM 1.500.-- geleistet, sodaß damit bis auf den heutigen Tag die Klageforderung in Höhe von DM 1.778,17 noch offensteht. Unbestrittenmaßen hat der Kläger in seinem Begleitschreiben vom 5.1.60 eine letzte Frist zur Zahlung bis 20.1.60 gesetzt, sodaß sich der Inhaber der Beklagten auf jeden Fall seit 21.1.60 in Zahlungsverzug befindet, weshalb auch von diesem Tage ab Zinsen begehrt werden.

Ich übergebe im Original die hier noch interessierenden Briefe des Beklagten, nämlich

- a) Schreiben vom 27.2.60, in dessen Briefkopf als Inhaber der Fa. Ille & Mark nur Herr August Ille aufgeführt ist,
- b) Schreiben vom 4.4.60, in dessen Briefkopf als Inhaber der Beklagten die Herren August Ille und Paul Reiter aufgeführt sind und
- c) schließlich noch das Schreiben vom 22.4.60, in dessen Briefkopf wiederum die Herren August Ille und Paul Reiter als Inhaber der Beklagten aufgeführt sind.

In dem letzten Schreiben bittet der Beklagte den Kläger, noch mit dem Abbruch der Anlage zuzuwarten, weil in dem Parallelprozeß nunmehr der Sachverständige die Anlage besichtigen werde.

Anlage 4 - 6

Nochmals darf ich darauf hinweisen, daß im Handelsregister, wie bereits vorgetragen, seit dem 10. Januar 1953 nur noch Herr August Ille als alleiniger Inhaber der Fa. Ille & Mark aufgeführt ist.

- 5.) In dem Prozeß, den der Beklagte gegen seinen früheren Mitarbeiter Durczak angestrengt hat (2052/60) sollen bereits 2 Sachverständige vernommen worden sein, die beide festgestellt haben, daß die bauliche Anlage des Ofens eine geradezu unsinnige Konstruktion sei, die als Heizung niemals verwendet werden kann, sodaß eine Nachbesserung nicht in Frage kommt. Bisher hat der Kläger entgegenkommenderweise von einem Abbruch der Anlage abgesehen. Da aber spätestens am 1. Oktober 1960 eine neue Heizanlage durch eine andere Firma erstellt sein muß, weil es nicht angeht, daß der Kläger mit seinen Leuten sich wiederum während des ganzen Winters mit kleinen Ersatzöfen behilft, muß ich die Beklagte bzw. deren Inhaber hiermit auffordern, bis spätestens 10. September 1960 die Anlage abreißen und die Trümmer entfernen zu lassen. Der größere Teil der vom Kläger verwendeten Materialien, insbesondere die Eisenteile, wird erst beim Abbruch der Anlage sichtbar. Der Kläger wäre auch bereit, gegen eine Entschädigung von DM 200.-- selbst den Abbruch mit seinen Leuten durchzuführen. In diesem Falle müßte aber der Inhaber der Beklagten gleichfalls bis spätestens 10.

September 1960 das Abbruchmaterial auf seine Kosten abfahren lassen.

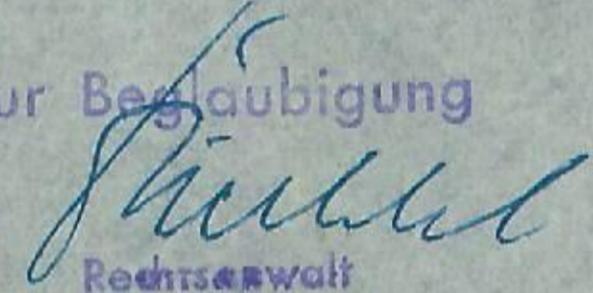
Sollte bis zum 10. September 1960 der Ofen nicht abgebrochen und das Material entfernt sein, bzw. sollte sich der Inhaber der Beklagten bis zu diesem Zeitpunkt nicht damit einverstanden erklärt haben, daß der Kläger gegen Zahlung von DM 200.-- den Abbruch selbst durchführt, dann gibt der Kläger den Abbruch an eine ortsansässige bzw. in der Nähe wohnende Firma in Auftrag und stellt der Beklagten die Kosten in Rechnung.

- 6.) Sofern der Abbruch ordnungsgemäß bis zu dem festgesetzten Termin durchgeführt wird, verzichtet der Kläger auf alle Schadensersatzansprüche, die ihm dadurch entstanden sind, daß er infolge des falsch konstruierten Ofens die Werkstatträume im vergangenen Winter nur teilweise benutzen konnte.

gez. Dr. Bechel

Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung


Bechel
Rechtsanwalt

des. Dr. Becker

第二章のまとめ

Anlage 3

Firma
 Ille & Mark
Mannheim F 2,7
 am Markt

5.1.60

über ausgeführte Arbeiten und Materialien,
 die zum Bau der Warmluftheizung in
 meinen Werkstattträumen I, II, III, IV
 benötigt wurden:

30,30	1fdm Flacheisen 40 x 8	1,80	54,54
68,65	1fdm Winkeleisen 35 x 35 x 4	1,82	124,94
12,50	1fdm Warmluftrohre 150er	7,90	98,75
1	St. Bogen 150er		11,75
6	St. Verschlüsse für Kammertüren	2,50	15,--
36	Fitschen (Schaniere)	0,30	10,80
9	Luftrosetten für Türen und Aschenkästen	6,76	60,84
	Blech für Türen, Sägemehleinsätze, 2 mm einschl. Blech für Decke		366,60
7	Sack Zement	3,56	24,92
2	Sack Kalk	2,58	5,16
2	Kaminschieber	1,17	2,34
1664	St. Backsteine	124,5	207,17
	Anfuhr der Baumaterialien		5,84
5	cbm Kies c - 15 mm ab Silo	12,50	62,50
5	cbm Kies	5,50	27,50
3	cbm Verputzsand	8,--	24,--
136	1fdm U, Eisen	1,05	142,80
3	Plever-Rohre für Kammern		14,10
2	Gußkamintüren	15,40	30,80
	Montage der Schalteranlage mit Kabel Diese Materialien wurden zum Bau von 3 Heizkammern, 6 2flügeligen Türen, 3 Aschenkästen mit Türen und Rosetten, Metallkasten für Ventilator, Konsole für die Rohre zu lagern und abhängen verwendet.		47,--
	Hierfür Arbeitslohn einschl. Maschinen und Schweisserstunden 166 St.	6,--	996,--
	Geleistete Gebührenbeträge für Frachten, Fahrten zum Bahnhof Dillingen und Abholung des Ventilatorgerätes hierfür entstandene Kosten		
	Gesamtbetrag	DM	74,82
			=====
			2408,17

Der Rechnungsbetrag ist bis zum 20.d.mts. auf
 mein Konto zu überweisen. Sämtliche Materialien
 stehen zu Ihrer Verfügung.

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

Abschrift

Mannheim, den

4. August

1960

- Zivilkammer III -

In Sachen ^{†)}

Kammer für Handelssachen I

Theilen

3 0 104/60

, Kläg.,

Gegenwärtig:

Ger. Ass.
Landgerichtsrat

Dr. Herr

als Einzelrichter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Bechtel

gegen

Elle

, Bekl.,

am Mandant
am 10.8.60

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Bernauer

wegen

Schadensersatzes

erschien bei Aufruf

n i e m a n d

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt

Es wurde verkündet

Gerichtsbeschluß:

1. Das Gericht regt an, daß das vorliegende Verfahren bis zur Beendigung der -auch hier interessierenden- Beweisaufnahme in dem Rechtsstreit 2 0 52/60 über die Schadhaftigkeit der beim Kläger erstellten Heizungsanlage -mit jederzeitigem Wiedererufrecht- beruhnen bleibt. Den Parteien wird aufgegeben, hierzu bis 18. August 1960 Stellung zu nehmen.

Die Auseinandersetzung der Akten 2 0 52/60 hat ergeben, daß eine rechtliche Vorgreiflichkeit im Sinne des § 148 ZPO nicht besteht. Wenn das Ergebnis der Beweisaufnahme in dem anderen Verfahren nicht abgewartet würde, müßten jedoch die gleichen Beweise auch hier erhoben werden.

Herrn

RA. Prof. Dr. Dr.

Heimerich

Mannheim

2

Best.-Nr. 182

(ZP. 73 Iaa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw.
(6a, A4 7.60, 11000 Z.)

^{†)} Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Bezug nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

2. Zugleich wird dem Kläger bis 15. August 1960 nochmals
Gelegenheit geboten, den eingeklagten Schadensersatzan-
spruch genau aufzuschlüsseln.

Der Einzelrichter
gez. Dr. Herr

Abschrift

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

- Zivilkammer III -

Mannheim, den 30. Juni

1960

In Sachen¹⁾

- Kammer für Handelssachen -

3 0 104/60

Thelen

Kläg.,

Gegenwärtig:

Ger. Ass. Dr. Herr

Landgerichtsrat

als Einzelrichter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bechtel

Justizangestellte Zeilfelder
als Urkundsbeamtin

gegen

Ille

Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bernsauer

wegen

erschien en bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Dr. Bechtel m/Schriften v. 29.6.60

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Bernsauer

Der klägerische Prozeßbevollmächtigte verfasste den Antrag aus der Klageschrift vom 17.5.1960 (ABL. 2).

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten verfasste den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.6.1960 (ABL. 8).

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten beantragte vor allem die Aussetzung des Verfahrens.

Hierauf erging und wurde verkündet

Gerichtsbeschuß:

Herrn Dr.

Prof. Dr.

Heinrich

Mannheim

1. Der Rechtsstreit wird auf Antrag des Klägers zur Feriensache erklärt.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 4. August 1960, vorm. 11 Uhr, Zi. 24.

Der Einzelrichter

Die Urkundsbeamtin

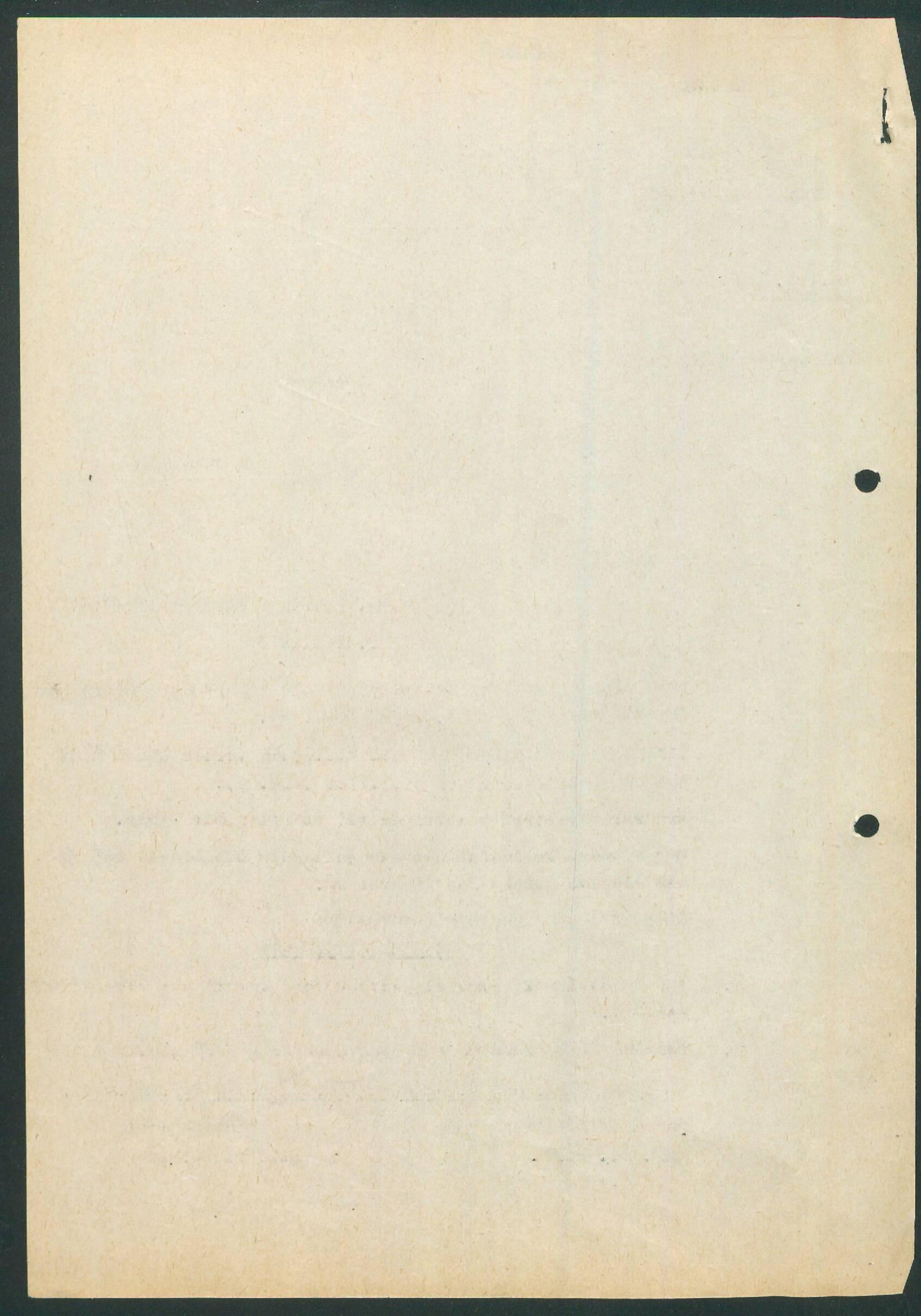
gez. Dr. Herr

gez. Zeilfelder

Best.-Nr. 182

(ZP. 73 Iaa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw.
(6a, A4, 4.60, 10000, Z)

¹⁾ Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Bezug nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.



Abschrift

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts**

- Zivilkammer **III** -

Mannheim, den **30. Juni** 19**60**

In Sachen⁺)

- Kammer für Handelssachen -

3 0 104/60

Theelen

, Kläg.,

Gegenwärtig:

Ger. Ass. Dr. Herr
~~Landgerichtsrat~~

als Einzelrichter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. Bechtel**

Justizangestellte Zeilfelder
als Urkundsbeamtin

gegen

Ille

, Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt **Dr. Bernauer**

wegen

erschien **en** bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt **Dr. Bechtel m/schrifte.v.29.6.60**

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt **Dr. Bernauer**

Der klägerische Prozeßbevollmächtigte verfasste den Antrag aus der Klagschrift vom 17.5.1960 (ABl. 2).

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten verfasste den Antrag aus dem Schriftsatz vom 11.6.1960 (ABl. 8).

Die Parteivertreter verhandelten streitig zur Sache.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten beantragte vor allem die Aussetzung des Verfahrens.

Hierauf erging und wurde verkündet

Gerichtsbeschuß:

1. Der Rechtsstreit wird auf Antrag des Klägers zur Feriensache erklärt.

2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 4. August 1960, vorm. 11 Uhr, Zi. 24.

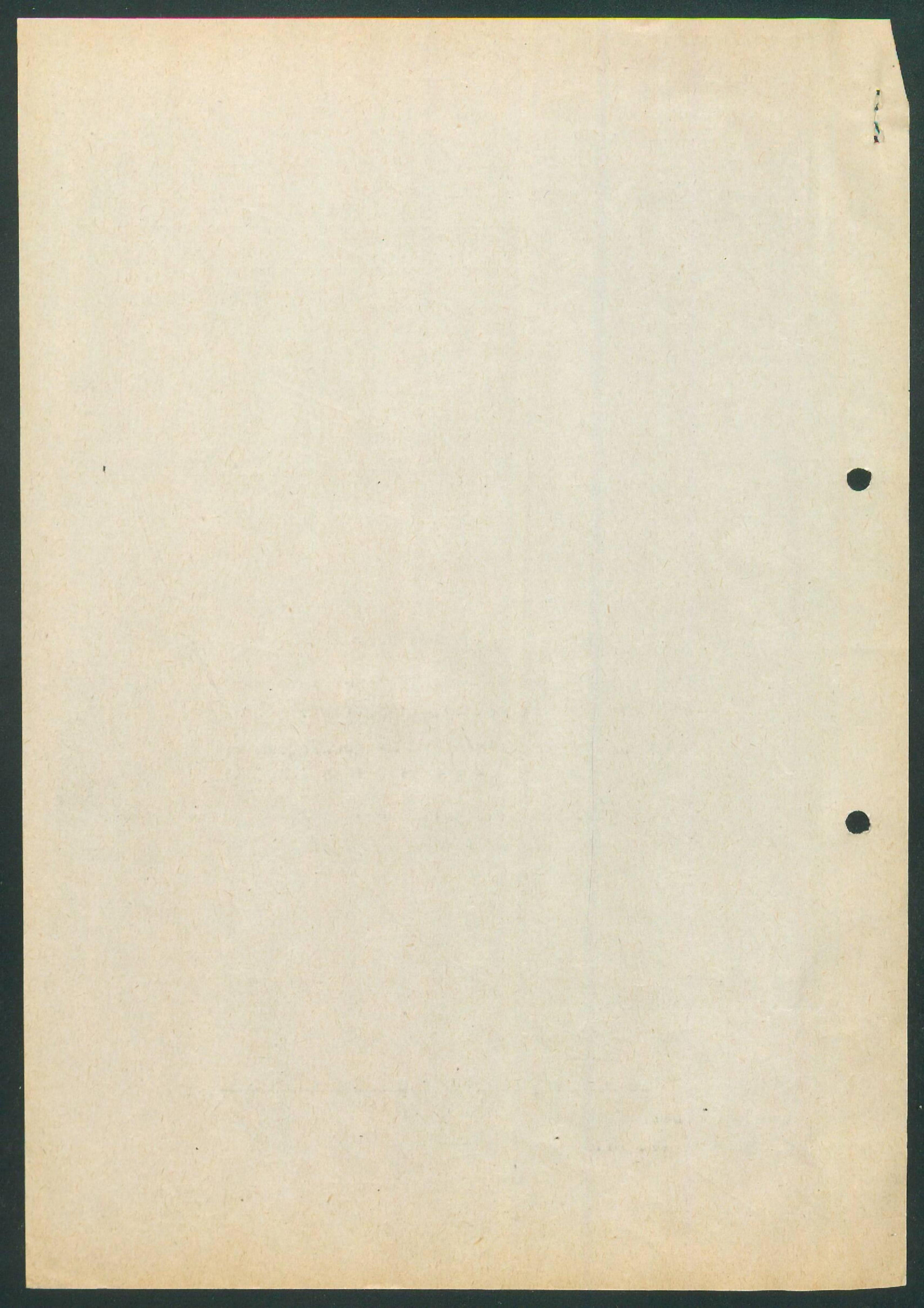
Der Einzelrichter
gez. **Dr. Herr**

Die Urkundsbeamtin
gez. **Zeilfelder**

Best.-Nr. 182

(ZP. 73 Iaa) Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw. (6a, A4, 4.60, 10000, Z)

⁺) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Bezug nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.



den 2. Juli 1960

Herrn
Max Durczak

Ilvesheim
Leistadterstr. 14

Sehr geehrter Herr Durczak!

Ich teile Ihnen mit, daß in dem schwebenden Prozeß Thelen gegen Ille der Richter die gestellten Anträge auf Aussetzung dieses Prozessverfahrens bis zur Entscheidung in dem Prozeß Ille gegen Sie entgegengenommen hat. Der Richter hat aber nicht sofort eine Entscheidung über diese Aussetzung getroffen, sondern will sich diese Entscheidung vorbehalten bis er Einsicht in den Akt des Prozesses Ille gegen Durczak genommen hat. Der Richter wird seine Entscheidung über die Aussetzung Anfang August dieses Jahres bekanntgeben.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

Abschrift

den 22.6.1960

an den
Landgericht
- Zivilkammer III -

1x Gerüht
2x Dr. Bernauer
2x Dr. Bechtel
1x Mandlaut
1x Akte

Mannheim

In Sachen

A.Z.: 3 O 104/60

Theilen ./.

Ille

Termin: 30.6.60

wegen Forderung

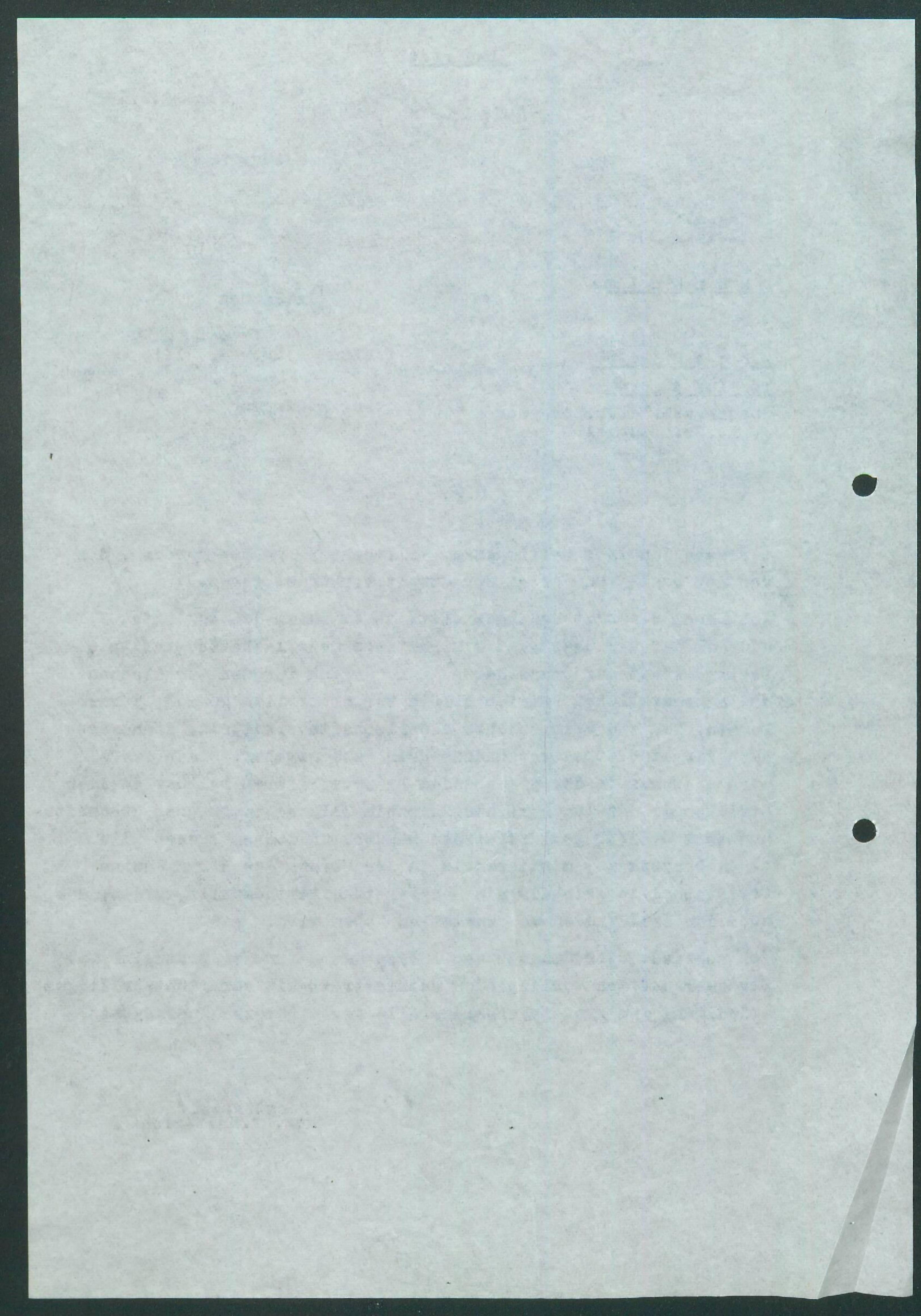
Abschr. erh. RA Dr. Bernauer
u. RA Dr. Bechtel

vertrete ich laut beiliegender Vollmacht Herrn Max Durczak, dem von der beklagten Partei der Streit verkündet wurde.

Ich lasse zunächst dahingestellt, ob zwischen den beklagten Ille und Max Durczak überhaupt ein gütiges Gesellschaftsverhältnis bestanden hat auf Grund dessen Max Durczak für den technischen und handwerklichen Betrieb allein verantwortlich gemacht werden konnte. Bestand kein solches Gesellschaftsverhältnis, dann wäre auch für eine Streitverkündung kein Raum gegeben. Diese Frage wird aber nur in dem schwebenden Prozeßverfahren bei der zweiten Zivilkammer des Landgerichts Mannheim Ille gegen Durczak Geschäftsnr. 2 O 52/60 geklärt werden können. In diesem Prozeß Ille gegen Durczak ist mittlerweile in der Person des Herrn Johann Christophel in Weinheim ein Sachverständiger bestellt worden, der auch den Fall Theilen zu beurteilen haben wird.

Ich schließe mich deshalb dem Antrag des Herrn Rechtsanwalte Dr. Bernauer an, den vorliegenden Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozeßverfahrens Ille gegen Durczak auszusetzen.

Rechtsanwalt
gez. Dr. Heimerich



Dr. A. BERNAUER

RECHTSANWALT

POSTSCHECKKONTO: 489 87 KARLSRUHE · BANKKONTO: 70 332 DEUTSCHE BANK AG MANNHEIM

Landgericht
- Zivilkammer III -
Mannheim



11. Juni 1960
Dr. B./St.

Klageerwiderung und Streiverkündung

In Sachen

Az.: 30 104/60
Termin: 30.6.60
Gegn. erh. Abschr.
Abschriften z. Zust.
an Streiverk. anbei

Thelen / Ille

Streitverkündeter: Max Durczak, nach
eigener Angabe Kachelofenbauer, wohnh.
Ilvesheim b.Mannheim, Leistädterstr. 14
wegen Forderung

gestatte ich mir die Anzeige, daß ich den Beklagten vertrete.

Zur Erwiderung auf die gegnerische Klage vom 17. 5. 1960
trage ich vor:

I.

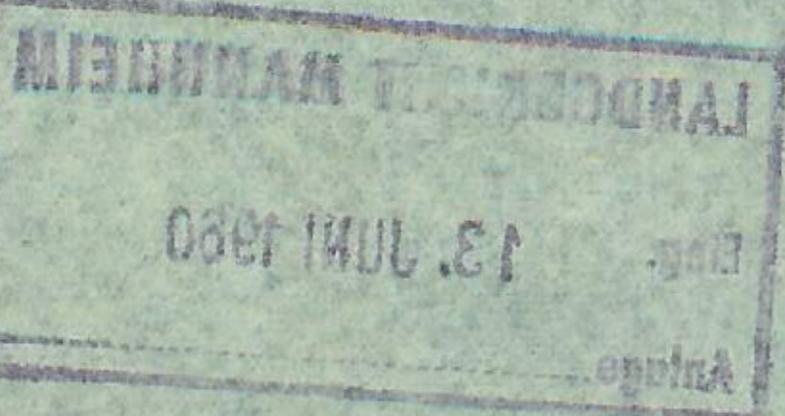
Der maßgebliche Auftrag ist vom Kläger seinerzeit nicht
der Firma Ille & Mark, die seit dem Ableben des Herrn Mark
überhaupt nicht mehr bestanden hat, erteilt worden. Vertrags-
partner des Klägers ist vielmehr die seinerzeitige Firma
Ille & Durczak EdbR, Kachelofenbau in Mannheim, F 2, 7. Diese
Firma existiert heute auch nicht mehr; das Gesellschaftsver-
hältnis Ille / Durczak ist durch Vertragskündigung beendet.

Nach dem damals zwischen dem Beklagten und seinem damaligen
Teilhaber Durczak, das ist der Streitverkündete, bestandenen
Gesellschaftsvertrag ist "der Streitverkündete für den tech-
nischen und handwerklichen Betrieb allein verantwortlich" ge-
wesen; dem Beklagten als gelernter Kaufmann oblag die kauf-
männische Führung des Betriebes. Aus dieser Kompetenzvertei-
lung ergeben sich, wenn der Kläger mit seiner Klage durch-
dringt, Regressansprüche gegen den Streitverkündeten. Das ist
der Grund für die nachfolgende Streiverkündung.

Dr. A. BERNUER

RECHTSANWALT

ROSTOCKER GEGENSTANDS-KARLSRUHE - BANKKONTO - DEUTSCHE BANK AG MANNHEIM



13. JULI 1950

II.

Es mag sein, daß die erstellte Heizungsanlage nicht den Erfordernissen entspricht. Dafür spricht ein vom Beklagten eingeholtes Sachverständigengutachten des Sachverständigen Helmut Klotz aus Frankenthal, auf dessen Grundlage der Beklagte den Streitverkündeten u.a. auch wegen des Auftrages des Klägers regreßpflichtig gemacht hat.

Beweis: Akten des Landgerichts Mannheim, 20 52/60,
Ille gegen Durczak.

Der Beklagte als reiner Kaufmann vermag die Richtigkeit des eingeholten Gutachtens Klotz nicht endgültig zu beurteilen. Er sieht sich daher veranlaßt, im Verhältnis zum Kläger den vom Streitverkündeten ihm gegenüber bezüglich des Auftrages Thelen vertretenen Standpunkt zu beziehen.

Danach wäre ein Schadensersatzanspruch des Klägers nicht berechtigt; jedenfalls aber durch die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistete Akontozahlung in Höhe von DM 1.500.- befriedigt.

Nach dem Standpunkt des Streitverkündeten wurde nämlich

dem Kläger eine Anlage mit drei Sägespänöfen IV wie handelsüblich angeboten. "Herr Thelen hat dieselben zurückgeschickt und selbst-konstruierte Öfen für seine Heizanlage erstellt. Diese selbstangefertigten Öfen hat Herr Thelen viel größer gemacht, so daß uns dadurch weitere Unkosten an Arbeit und Material entstanden sind. Herr Thelen hat uns öfters bestellt und seine Öfen nicht fertiggestellt, so daß wir gar nicht an der Anlage weiterarbeiten konnten, z.B. waren die Türen noch gar nicht fertig.

Beweis: Herr Kiehn als Zeuge.

Außer unserem Kostenanschlag hat Herr Thelen Herrn Kiehn beauftragt, den Abzugskamin für die Rauchgase zu bauen. Dieser ist viel zu kurz, um die Rauchgase des von Herrn Thelen selbst erstellten Sägespänofens abzuleiten. Herr Thelen hat behauptet, daß der Herr Reuther mich denunziert hat, was die Fa. Ille & Mark in Abrede stellt. Außerdem hat H. Thelen dem Herrn Ille in Schrift und Wort falsche Angaben gemacht. Aus diesen Mißverständnissen hat sich Herr Thelen Vorteile erhofft. Die Streitigkeiten, die H. Thelen mit H. Kiehn über die Maurerarbeiten am Kamin gehabt hat, gehen die Fa. Ille & Mark gar nichts an. Die Voraussetzung der Funktion der von H. Thelen erstellten Öfen liegt wahrscheinlich im schlechten Abzug der Rauchgase. H. Thelen muß den Kamin soweit erhöhen, daß die Abzugskraft der Rauchgase genügend ist.

Laut Kostenvoranschlag v. 10. August 1959 sind H. Thelen Sägemehlöfen handelsüblicher Art angeboten worden. H. Thelen hat diese Öfen zurückgeschickt. Wir haben diese Summe der Öfen mit dem Mehraufwand an Material und Arbeit in Verrechnung gebracht, so daß H. Thelen keine Berechtigung hat, von unserer Rechnungsforderung etwas abzuziehen. Die Eisentüren zu den Heizkammern haben wir abgerechnet."

Zum Beweis für die Richtigkeit dessen beruft sich der Beklagte auf

Herrn Max Durczak als Zeuge.

Nach Ansicht des Streitverkündeten hat der Kläger allenfalls Schadensersatzansprüche gegen Herrn Kiehn, nicht aber gegen den Beklagten ~~hw~~ bzw. die seinerzeitige Firma Ille & Durczak.

Das ist also die Auffassung des Streitverkündeten, die zwar im Widerspruch zu dem Gutachten Klotz steht, die sich aber der Beklagte im Verhältnis zum Kläger zueigen machen muß.

Eine Klärung wird die bereits im angeführten Regressverfahren Ille gegen Durczak angeordnete Einholung des Gutachtens eines gerichtlich bestellten Sachverständigen erbringen.

Ich stelle daher gem. § 148 ZPO den

A n t r a g

auf

Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits
bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozeß-
verfahrens Ille gegen Durczak.

Zur Sache selbst werde ich namens des Beklagten aus den vorgenannten Gründen

kostenpflichtige Klageabweisung,
fürsorglich: Vollstreckungsschutz

beantragen.

Gleichzeitig erfolgt hiermit aus dem eingangs erwähnten Anlaß die

S t r e i t v e r k ü n d u n g

an

Herrn Max Durczak, nach eigenen Angaben
Kachelofenbauer, Ilvesheim/Mannheim,
Leistädterstrasse 14,

the next 10 years. If it is determined that such a
method is feasible, then the following steps
should be taken: 1) Form a committee to study
the needs of the area; 2) Form a committee to
select a suitable site; 3) Select a suitable
firm to do the planning.

Other factors which should be considered:

1. Cost of construction and operation

Estimate total cost of construction and
operation of a plant based on the following
parameters: CFS = 1000 (1000 ft³/sec), 1000 ft³/sec.
CFS = 1000 (1000 ft³/sec), 1000 ft³/sec.

2. Cost of equipment and materials. This will
depend on the type of equipment and materials
selected. The cost of equipment and materials
will depend on the type of equipment and
materials selected.

3. Cost of labor. This will depend on the
type of labor available and the cost of labor.
The cost of labor will depend on the type of
labor available and the cost of labor.

4. Cost of maintenance and repair.

5. Cost of insurance. This will depend on the
type of insurance available and the cost of insurance.
The cost of insurance will depend on the type of
insurance available and the cost of insurance.

6. Cost of taxes. This will depend on the
type of taxes available and the cost of taxes.
The cost of taxes will depend on the type of
taxes available and the cost of taxes.

7. Cost of land. This will depend on the type of land available and the cost of land. The cost of land will depend on the type of land available and the cost of land.

8. Cost of equipment. This will depend on the
type of equipment available and the cost of equipment.
The cost of equipment will depend on the type of
equipment available and the cost of equipment.

9. Cost of labor. This will depend on the type of labor available and the cost of labor. The cost of labor will depend on the type of labor available and the cost of labor.

10. Cost of insurance. This will depend on the
type of insurance available and the cost of insurance.
The cost of insurance will depend on the type of
insurance available and the cost of insurance.

mit der Aufforderung, dem vorliegenden Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beizutreten.

Der Streitverkündete ist über die vorliegende Schadensersatzklage des Klägers bereits außergerichtlich durch Schreiben des Unterzeichneten vom 31. 5. 1960 unterrichtet. Ihm wurde auch bereits bekannt gemacht, daß Verhandlungstermin in vorliegender Sache vor dem Landgericht Mannheim auf

Donnerstag, den 30. Juni 1960, vorm. 11.00 Uhr

im Zimmer 24 ansteht.

gez. Dr. Bernauer

Rechtsanwalt

Dear Dr. Powers

den 2. Juni 1960

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. A. Bernauer

Dr. O./Me.

Mannheim
P 4, 7

Sehr geehrter Herr Kollege!

Im Namen von Herrn Kollegen Professor Heimerich bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 31.5.60 in Sachen Ille gegen Durczak, das mich veranlasst hat, die hier vorhandenen Akten einer genauen Durchsicht zu unterziehen, da Herr Professor Heimerich erst Mitte Juni aus dem Urlaub zurückkehrt. Dabei habe ich festgestellt, daß Herr Durczak zu der Reklamationsangelegenheit Thelen bereits in einer Ihnen zur Kenntnis gebrachten Aktennotiz vom 26.1.60 ausführlich Stellung genommen hat. Ich kann nun leider nicht vollständig beurteilen, ob und inwieweit Sie nicht bereits auf Grund dieser Aktennotiz in der Lage sind, der Klage entgegenzutreten. Ich wäre Ihnen deshalb für eine Mitteilung dankbar, in welchen Punkten Sie glauben, aus der Aktennotiz vom 26.1.1960 noch keine vollständige Aufklärung gefunden zu haben und insbesondere inwieweit nach Ihrer Meinung diese Aktennotiz zwecks Beantwortung der Klage noch ergänzt werden muß. Es wäre wohl am zweckmässigsten, wenn Sie eine Reihe nummerierter und präzise formulierter Fragen stellen würden.

Ich hoffe, damit diese Angelegenheit soweit gefördert zu haben, als dies mir in Abwesenheit von Herrn Kollegen Heimerich möglich ist, bin aber zu jeder weiteren Unterstützung gerne bereit, soweit ich dazu in der Lage bin.

Mit kollegialer Hochachtung!
Für RA.Prof.Dr.Heimerich

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

and the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

the other side of the same paper, the other side of the same paper,

den 2. Juni 1960

Herrn
Max Durczak

Ilvesheim
Leistadter Str. 14

Sehr geehrter Herr Durczak!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Schreibens des Gegenanwalts nebst einer Klage des Schreinermeisters Thelen gegen Herrn August Karl Ille "als Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Fa. Ille & Mark, Mannheim". In Abwesenheit von Herrn Professor Heimerich habe ich die Akten durchgesehen und dabei festgestellt, daß Sie unter dem 26.1.1960 bereits ausführlich zu der Reklamation Thelen Stellung genommen haben. Ich habe es daher für richtig gehalten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Bernauer in dem abschriftlich beiliegenden Zwischenbescheid bereits auf diese Stellungnahme hinzuweisen.

Sicher liegt es aber in Ihrem Interesse, wenn Sie nunmehr nochmals ausführlich zu der Klagebegründung Stellung nehmen, soweit dies in Ergänzung Ihrer Notiz vom 26.1.60 noch erforderlich ist. Diese Angelegenheit ist offenbar sehr eilbedürftig und kann nicht ohne weiteres bis zur Rückkehr von Herrn Professor Heimerich liegen bleiben. Ich darf Sie daher bitten, mit möglichst bald eine Information zu der Klage Thelen zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Für RA. Prof.Dr.Heimerich

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt

Dr. A. BERNAUER
RECHTSANWALT

ZUGELASSEN BEI DEN LANDGERICHTEN MANNHEIM UND HEIDELBERG UND BEIM OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

Postscheckkonto: 498 87 Karlsruhe — Bankkonto: 70 332 Deutsche Bank AG Mannheim

RA Dr. Bernauer, Mannheim, P 4, 7

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Heimerich

Mannheim

MANNHEIM, DEN
P 4, 7
TELEFON 21008

31. Mai 1960
Dr. B./St.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Auseinandersetzungssangelegenheit Ille gegen Durczak hinein platzt jetzt die von Herrn Thelen gegen meinen Mandanten erhobene Schadensersatzklage, von der ich Ihnen beglaubigte Abschrift in zweifacher Ausfertigung beifüge.

Termin zur mündlichen Verhandlung über diese Klage des Herrn Thelen steht auf Donnerstag, den 30. Juni 1960, vorm. 11.00 Uhr, im Zimmer 24 des Landgerichts an. Der Kläger Thelen wird von Herrn Kollegen Dr. Bechtel anwaltschaftlich vertreten.

Meinem Mandanten ist Frist zur schriftsätzlichen Erklärung auf die gegnerische Klage bis 14. 6. 1960 gesetzt.

Ich beabsichtige, diese Erklärungsfrist voll auszunutzen und erst möglichst spät die gegnerischen Ausführungen zu beantworten.

Zusammen mit meiner Klageerwiderung werde ich Ihrem Mandanten, Herrn Durczak, in aller Form den Streit verkünden und ihn auffordern, auf Seiten des Herrn Ille dem Rechtsstreit in Sachen Thelen beizutreten.

Ungeachtet der zwischen Herrn Ille und Herrn Durczak bestehenden Differenzen ist es wegen der Regreßpflicht des Herrn Durczak in dessen Interesse gelegen, wenn er mir schon jetzt, und zwar möglichst umgehend geeignetes Material und sonstige Information über Sie hergibt, mit deren Hilfe ich eine Abwehr der Schadensersatzansprüche des Herrn Thelen versuchen kann. Denn leider ist die Situation so, daß Herr Ille selbst nicht mit gutem Gewissen behaupten kann, die Anlage sei in Ordnung, die gegnerischen Schadensersatzansprüche also unberechtigt. Herr Ille persönlich ist vielmehr von der Richtigkeit des Ihnen bereits bekannten Gutachtens des Herrn Klotz in Frankenthal leider selbst überzeugt.

ЗИМАНЧА А.Л.

ГАУЧЕНДЫ

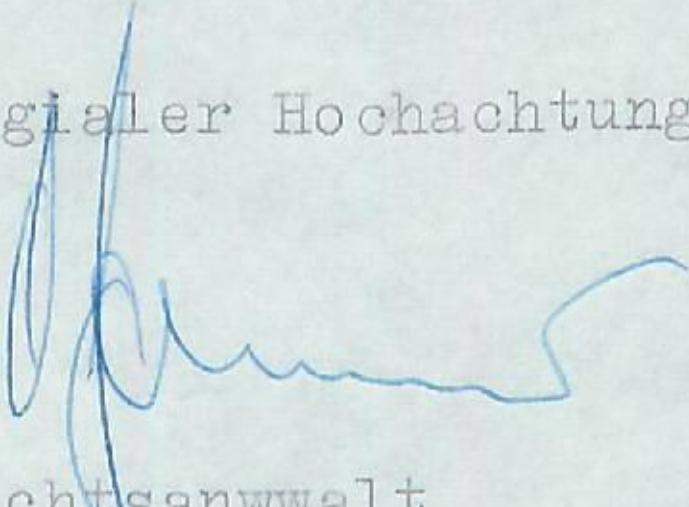
ИСЛАМИЯМ

САУДОВСКАЯ

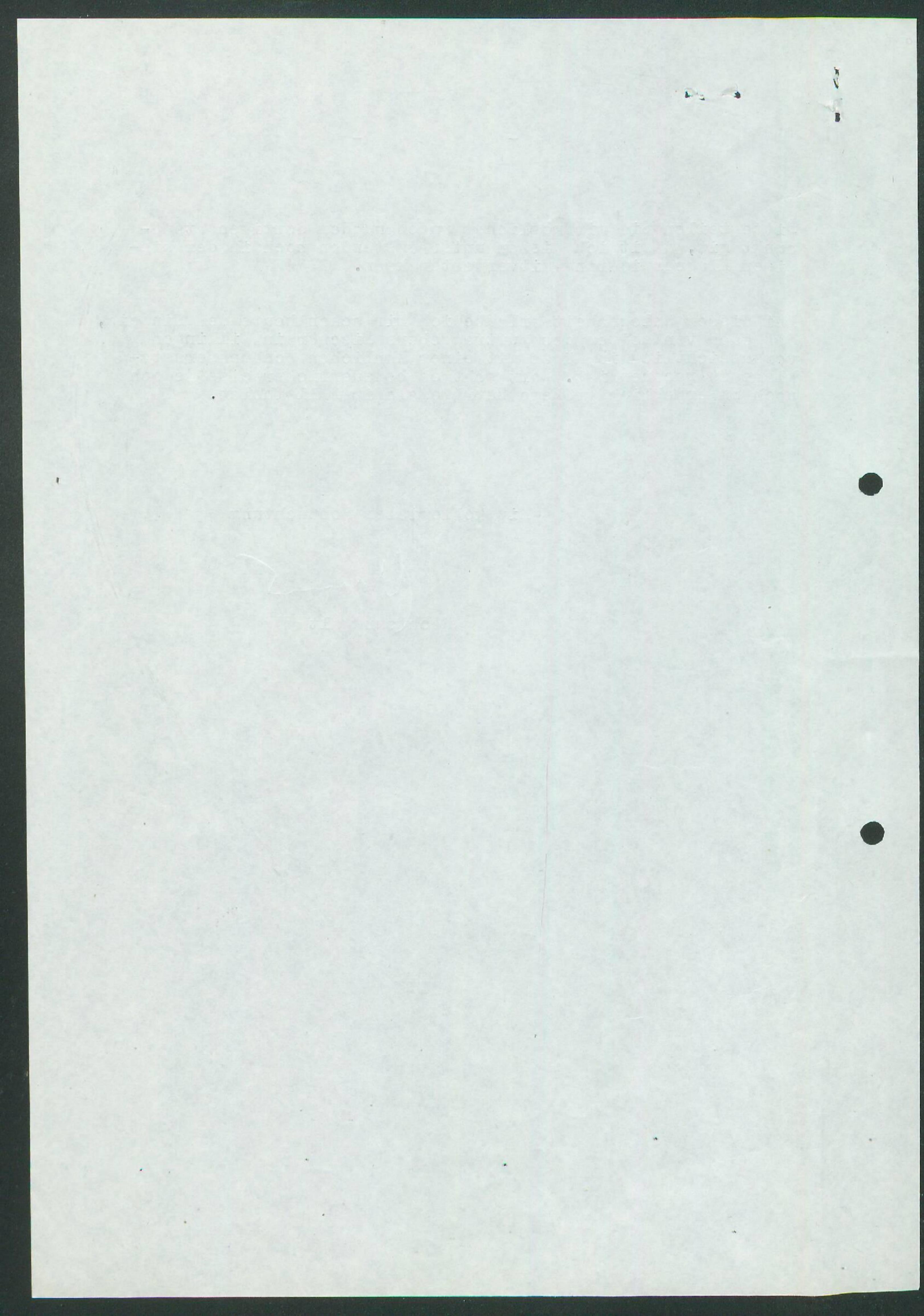
Bitte teilen Sie mir möglichst umgehend den dortigen Standpunkt mit, damit ich diesen unter Umständen noch in der hierigen Klageerwiderung mitverwerten kann.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir schon heute den Hinweis, daß auch von seiten des Auftraggebers Fischer in Dillingen voraussichtlich in Kürze mit einer ähnlichen Schadensersatzklage zu rechnen ist. Dort geht es bedauerlicherweise jedoch noch um erheblich größere Beträge als im Fall Thelen.

Mit kollegialer Hochachtung



Rechtsanwalt



Rechtsanwalt
Dr. Oskar Bechtel
Mannheim

Mannheim, den 17. Mai 1960

Abschrift

An das
Landgericht ZK
Mannheim

K l a g e

In Sachen

Alois Thelen, Schreinermeister, Diefflen/
Saar, Dillingerstr. 4

Prozeßbevollm.: Rechtsanwalt Dr. Bechtel

gegen

August Karl Ille, als Alleininhaber der
handelsgerichtlich eingetragenen Fa. Ille
& Mark, Mannheim

wegen Schadensersatzes

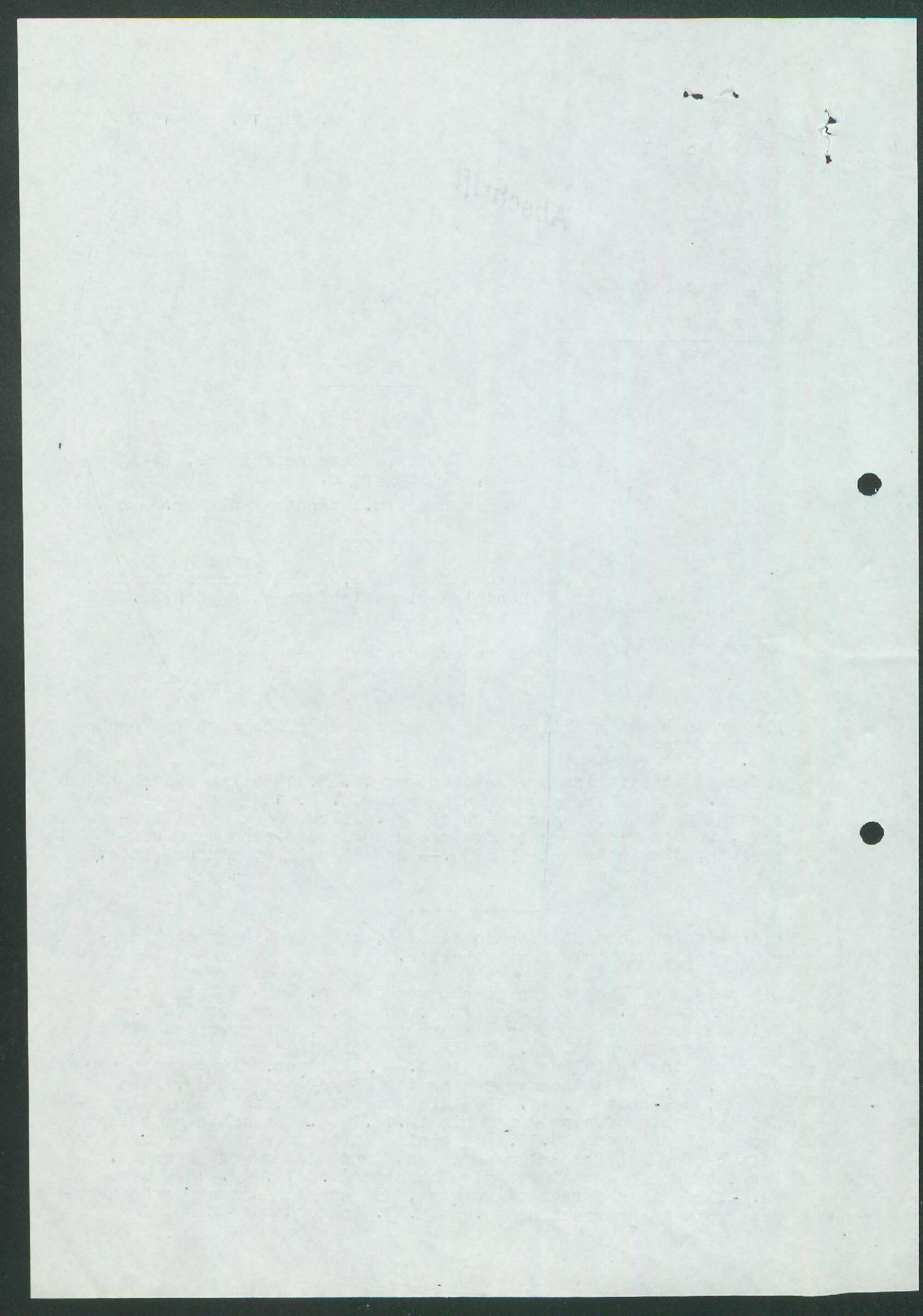
Als Prozeßbevollmächtiger des Klägers beeohre ich mich folgendes
vorzutragen:

Aufgrund schriftlichen Angebotes vom 10. 8. 1959 kam zwischen
der Fa. Ille & Mark und dem Kläger am 13. 8. 1959 anliegender
Vertrag zustande, wonach sich die Fa. Ille & Mark verpflich-
tete, in den vier Werkstatträumen des Klägers eine Warmluft-
heizung, die insgesamt DM 3535.-- kosten sollte, einzurichten.

A n l a g e

Die Parteien vereinbarten zusätzlich, daß der Kläger das Mate-
rial stellt und selbst mitarbeitet.

Die Heizungsanlage wurde jedoch von der Fa. Ille & Mark nie
fertiggestellt. Außerdem zeigte sich auc, daß der errichtete
Teil der Anlage so schlecht gearbeitet war, daß er nicht
verwendet werden konnte. Der Kläger hatte in jenem Zeitpunkt
bereits eine Anzahlung von DM 870.-- geleistet. Mit Schreiben
vom 30. 11. 1959 beschwerte sich der Kläger bei der Fa. Ille
& Mark, daß seit 21. 11. 1959 die Arbeiten völlig ruhen; gleich-
zeitig setzte er eine Frist bis 10.12.1959. Daraufhin erschienen
dann auch an jenem 10.12.1959 einige Arbeiter, die aber nur kurze
Zeit an der Arbeitsstelle waren und dann wieder verschwanden.
Deshalb machte der Kläger mit Schreiben vom 11. 12. 1959 die
Fa. Ille & Mark darauf aufmerksam, daß er sie nunmehr wegen Scha-
densersatz in Anspruch nehme. Am 5. 1. 60 forderte der Kläger



die Fa. Ille & Mark auf, ihm gemäß damals beigelegter Einzelabrechnung zunächst einmal den Betrag von DM 3278,17 bis zum 20. 1. 1960 zu bezahlen. Die Fa. Ille & Mark bzw. der nunmehr persönlich in Anspruch genommene Herr August Ille teilte daraufhin dem Kläger am 27. 2. 1960 mit, er wollte die Angelegenheit aus der Welt schaffen und überweise deshalb zunächst einmal ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung einen Teilbetrag von DM 1.500.-. Gleichzeitig wies Herr Ille damals daraufhin, daß sein früherer Teilhaber Durczak für den Schaden in der klägerischen Anlage verantwortlich sei und daß er gegen diesen Herrn Durczak augenblicklich beim hiesigen Landgericht einen Prozeß führe. Herr Rechtsanwalt Dr. Beaumont von Saarbrücken, der auch als Korrespondenzanwalt in diesem Verfahren tätig wird, hat daraufhin mit Schreiben vom 1.4.60 nochmals den Schadensbetrag angefordert. Herr Ille hat dann am 4.4.60 an Rechtsanwalt Dr. Beaumont geschrieben und um Zuwarthen gebeten. Der Restbetrag ist aber bis heute nicht bezahlt worden.

Die Schadensersatzansprüche des Klägers, die gem. § 326 EGBB verlangt werden, setzen sich zusammen:

- a) aus den Unkosten, die noch entstehen werden, wenn die halbfertige, unbrauchbare Anlage der Fa. Ille & Mark abgerissen werden muß;
- b) aus den Aufwendungen für die Aufstellung anderer Öfen und
- c) aus dem Betrag von DM 3278,17, worauf bereits DM 1.500.- bezahlt sind, so daß also noch DM 1.778,17 verbleiben.

Mit dieser Klage werden zunächst nur diese DM 1.778,17 begehrte. Da sich die Fa. Ille und Mark dieserhalb seit 20.1.60 in Zahlungsverzug befindet, werden seit 21. 1. 60 Zinsen in Höhe von 6% verlangt.

Ich erhebe hiermit

K l a g e

und werde im Termin folgendes

U r t e i l

beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 1778,17 nebst 6% Zinsen hieraus s. 21. 1. 60 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Weiterer Vortrag ~~Zur Beglaubigung~~ klich vorbehalten. Kostenmarken
in Höhe von DM 55,- sind gekreist.

gez. Dr. Bechtel

Rechtsanwalt

